

auf fremdem Boden gefunden hat. Die zweite Hälfte gehört in diesem Falle dem Eigenthümer des Bodens.

Unter Schatz versteht man jede verborgene oder vergrabene Sache, woran Niemand ein Eigenthumsrecht darthun kann, und die bloß zufälliger Weise entdeckt wird.

717. Wie es mit Sachen, die das Meer auswirft, von welcher Art sie seyn mögen, mit Pflanzen und Kräutern, die auf dem Gestade des Meeres wachsen, gehalten werde, bestimmen ebenfalls besondere Gesetze.

Das Nämliche gilt von verlornen Sachen, deren Eigenthümer sich nicht meldet.

Erster Titel *).

Von der Erbfolge.

Erstes Capitel.

Von Eröffnung der Erbfolge und dem Anfall der Verlassenschaft an die Erben.

Art. 718. Die Erbfolge wird durch den natürlichen Tod und durch den bürgerlichen Tod eröffnet.

719. In dem nämlichen Augenblicke, wo, gemäß den Verfügungen des 2. Abschnitts, Cap. 2 des Titels von dem Genuße und Verluste der bürgerlichen Rechte, der bürgerliche Tod vorhanden ist, wird auch durch diesen Tod die Erbfolge eröffnet.

720. Es kann geschehen, daß mehrere Menschen, wovon einer den andern zu beerben berechtigt ist, in der nämlichen Begebenheit umkommen, ohne daß es möglich sey, zu wissen, wer zuerst gestorben. In einem solchen Falle nimmt man die Umstände der Begebenheit zusammen, und leitet daraus die Vermuthung her, wer den andern

*) Gesetz vom 29. Germinal 11. Jahrs (19. April 1803). Promulgirt den 9. Floreal 11. (29. April 1803).

überlebt habe, und wenn dies nicht möglich ist, so wird vermuthet, daß der am längsten gelebt habe, der die Stärke des Alters oder des Geschlechtes auf seiner Seite hatte.

721. Waren diejenigen, die zusammen umgekommen sind, weniger als fünfzehn Jahre alt: so wird vermuthet, daß der ältere am längsten gelebt habe.

Waren sie alle über sechszig Jahre alt: so wird vermuthet, daß der jüngste die andern überlebt habe.

Wenn der eine unter fünfzehn Jahren, und der andere über sechszig war, so wird vermuthet, daß der erstere länger gelebt habe.

722. Wenn Menschen, die zusammen umgekommen sind, zwar volle fünfzehn Jahre, aber noch nicht sechszig Jahre alt waren: so ist folgender Unterschied zu machen: Entweder waren sie verschiedenen Geschlechts, und in diesem Falle wird immer vermuthet, daß die Mannsperson länger gelebt habe, so fern sie jedoch von gleichem Alter waren, oder der Unterschied, der etwa obwaltet, nicht über ein Jahr beträgt.

Oder sie waren einerlei Geschlechts, und dann tritt die Vermuthung ein, daß sie so nacheinander gestorben, und die Erbfolge so eröffnet worden, wie beides nach dem ordentlichen Laufe der Natur zu geschehen pflegt; daß mithin der jüngere den ältern überlebt habe.

723. Das Gesetz bestimmt die Ordnung, worin die rechtmäßigen Erben zur Verlassenschaft gelangen. In Ermangelung solcher Erben fallen die Güter an die natürlichen Kinder, dann an den überlebenden Ehegatten, und, wenn auch deren keiner vorhanden ist, an den Staat.

724. Die Güter, Rechte und Forderungen des Verstorbenen gehen ohne weiteres von Rechtswegen auf die rechtmäßigen Erben über *); wogegen sie alle Lasten der Verlassenschaft übernehmen müssen. Auf die natürlichen Kinder, den lebtlebenden Ehegatten, und den Staat geht die Erbschaft nicht von selbst über; sondern sie müssen sich gerichtlich in den Besitz derselben einweisen lassen, und

*) Mit andern Worten; der rechtmäßige Erbe erlangt das Eigenthum der Erbschaft, nebst allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, ohne daß es weiter einer Besitzergreifung bedarf.

zwar nach den Formen, welche weiter unten bestimmt werden.

Zweites Capitel.

Von der Erbfähigkeit.

Art. 725. Um erben zu können, wird erfordert, daß man in dem Augenblicke, wo die Erbschaft eröffnet wird, das Daseyn habe *).

Unfähig zu erben sind demnach

1stens, derjenige, der noch nicht empfangen ist;

2tens, das Kind, das nicht lebensfähig geboren worden **);

3tens, alle, die bürgerlich todt sind.

726. Gemäß den Verfügungen des Art. 11 unter dem Titel vom Genusse und dem Verluste der bürgerlichen Rechte, erbt der Ausländer nicht immer das Vermögen, welches seine Verwandten, sie seyen nun Ausländer oder Franzosen, auf dem Gebiete des Reichs besitzen: sondern er erbt es nur in jenen Fällen und auf jene Art, worin und wie auch ein Franzose seinen Verwandten erbt, der in dem Lande eines solchen Ausländers Vermögen besitzt.

727. Folgende Personen sind unwürdig zu erben, und als solche von der Erbfolge ausgeschlossen;

1stens, wer aus dem Grunde verurtheilt worden, weil er den Verstorbenen ums Leben gebracht, oder ums Leben zu bringen versucht hat;

2tens, wer den Verstorbenen eines Capitalverbrechens angeklagt, wenn seine Anklage für verleumderisch erklärt worden;

3tens, der großjährige Erbe, der, obgleich er die

*) Dieser Augenblick ist, wie vorher schon gesagt worden, der Augenblick, worin der Erblasser eines natürlichen oder bürgerlichen Todes stirbt.

**) S. die Anmerkung zum 314. Artikel im ersten Buche.

Er mordung des Verstorbenen wußte, sie dennoch nicht bei Gericht angezeigt hat.

728. Wenn aber der Erbe ein aufsteigender oder absteigender Verwandter des Mörders, wenn er sein Verschwägerter im nämlichen Grade, oder sein Ehegenosse, oder sein Bruder oder seine Schwester, oder sein Oheim oder seine Muhme, oder sein Neffe oder seine Nichte ist: so kann ihm die Einrede nicht entgegengesetzt werden, daß er den Mord nicht angezeigt.

729. Wird der Erbe wegen Unwürdigkeit von der Erbfolge ausgeschlossen: so muß er alle Früchte und Einkünfte zurückgeben, die er seit ihrer Eröffnung genossen hat.

730. Wenn Kinder eines Unwürdigen kraft eigenen Rechtes, und nicht dadurch, daß sie an die Stelle eines Andern treten, zur Erbfolge gelangen *): so werden sie wegen des Verschuldens ihres Vaters nicht davon ausgeschlossen. Der Vater aber kann in keinem Falle von den zu einer solchen Erbschaft gehörigen Gütern den Nießbrauch fordern, den sonst das Gesetz den Eltern von dem Vermögen ihrer Kinder gestattet.

D r i t t e s C a p i t e l .

Von den verschiedenen Ordnungen der Erbfolge.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Allgemeine Verfügungen.

Art. 731. Die Kinder und sonstigen absteigenden Verwandten des Erblassers, seine aufsteigenden Verwandten und seine Seitenverwandten gelangen in der Ordnung und nach den Regeln zur Erbfolge, die hiernach bestimmt sind.

732. Indem das Gesetz die Erbfolge bestimmt, sieht es weder auf die Natur des Nachlasses, noch auf seinen Ursprung.

*) Nicht vermöge der Repräsentation oder Vertretung.

733. Fällt eine Erbschaft an aufsteigende Verwandten, oder an Seitenverwandten: so theilt sie sich jederzeit in zwei gleiche Theile, wovon der eine den Verwandten der väterlichen Linie, der andere den Verwandten der mütterlichen Linie gehört.

Halbbürtige Verwandten von mütterlicher oder väterlicher Seite allein *) werden durch die vollbürtigen Verwandten nicht ausgeschlossen; aber sie theilen nur in ihrer Linie, jedoch unbeschadet dessen, was hier unten im Art. 752 vorgeschrieben wird. Die vollbürtigen Verwandten **) theilen in beiden Linien.

Der Rückfall von einer Linie auf die andere hat nur dann Statt, wenn sich in einer Linie kein aufsteigender Verwandter und kein Seitenverwandter findet.

734. Nach dieser ersten Theilung der Verwandtschaft in die väterliche und mütterliche Linie, geschieht keine fernere Theilung mehr unter die verschiedenen Stämme; sondern die Hälfte, die jeder Linie anverfallen ist, gehört dem Erben oder den Erben, die im Grade die nächsten sind, jedoch der Vertretung unbeschadet, wie weiter unten gesagt wird.

735. Die Nähe der Verwandtschaft wird durch die Zahl der Generationen bestimmt. Jede Generation nennt man einen Grad.

736. Die Linie (Verwandtschaftslinie) entsteht durch eine Reihe von Graden. Man theilt sie in die gerade Linie, und in die Seitenlinie. Erstere ist die Folge von Graden unter Personen, deren eine von der andern abstammt; letztere ist die Folge von Graden unter Personen, die nicht von einander abstammen, sondern einen gemeinschaftlichen Stammvater haben.

Die gerade Linie theilt sich wieder in die gerade aufsteigende Linie, und in die gerade absteigende Linie.

Erstere ist diejenige, welche den Stammvater mit seinen Abkömmlingen verbindet; die andere diejenige, welche eine Person mit denen verbindet, wovon sie abstammt.

*) Parens utérins ou consanguins.

*) Les germains.

737. In gerader Linie zählt man so viele Grade, als Generationen zwischen den (bezogenen) Personen sind. Demnach ist der Sohn, in Rücksicht auf den Vater, im ersten, der Enkel im zweiten Grade; und so ist umgekehrt der Vater in Rücksicht auf den Sohn im ersten, und der Großvater in Rücksicht auf den Enkel im zweiten Grade.

738. Um den Grad der Verwandtschaft in der Seitenlinie zu bestimmen, zählt man die Generationen von dem einen Verwandten bis zum gemeinschaftlichen Stammvater, und von diesem bis zu dem andern Verwandten. Der gemeinschaftliche Stammvater wird dabei nicht mitgezählt.

Demnach sind zwei Brüder im zweiten, Oheim und Nefse im dritten, Geschwisterkinder im vierten Grade u. s. w.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vertretung *).

Art. 739. Die Vertretung oder Repräsentation ist eine Erfindung des Gesetzes, vermöge welcher die vertretenden Personen in die Stelle, den Grad und die Rechte der vertretenen Person treten.

740. In der geraden absteigenden Linie hat die Vertretung oder Repräsentation bis ins Unendliche Statt.

Sie tritt in allen Fällen ein und ohne Unterschied, ob die Kinder des Erblassers mit dessen Kindeskindern (mit Abkömmlingen eines früher verstorbenen Kindes) zusam-

*) Repräsentation. Wenn ein Mensch den andern in so fern vorstellt, oder ihn vertritt, daß er dessen Rechte und Pflichten entweder ganz oder zum Theil übernimmt: so heißt überhaupt gesprochen, jener die vertretende oder repräsentirende Person, dieser aber, welcher vorgestellt wird, die vertretene oder repräsentirte Person. Die Befugniß, eine andere Person vorzustellen, sie zu vertreten, oder an ihre Stelle zu treten, und an ihren Gerechtsamen Theil zu nehmen, heißt das Vertretungsrecht oder Repräsentationsrecht. Auf die vorliegende Materie angewandt, ist Vertretung oder Repräsentation eine Erfindung des Gesetzes, welche den Kindern den Theil gibt, den ihr Vater bekommen hätte, wenn er noch lebte.

mentreffen, oder ob alle Kinder des Erblassers vor ihm gestorben, und mithin die Abkömmlinge dieser Kinder unter sich in gleichen oder ungleichen Graden vorhanden sind.

741. Zu Gunsten der aufsteigenden Verwandten hat die Vertretung nicht Statt; der Nähere in jeder von beiden Linien schließt immer den Entferntern aus.

742. In der Seitenlinie gilt die Vertretung zu Gunsten der Kinder und Abkömmlinge der Geschwister des Verstorbenen, und hierbei wird nicht darauf gesehen, ob diese Kinder und Abkömmlinge zugleich mit den Dheimen oder Mühmen zur Erbfolge gelangen, oder ob alle Geschwister des Erblassers vorab gestorben sind, und mithin die Erbschaft ihren Abkömmlingen in gleichen oder ungleichen Graden anfällt.

743. In allen Fällen, wo die Vertretung zugelassen ist, wird nach Stämmen getheilt. Zerfällt ein Stamm in mehrere Nebenlinien, so geschieht in jeder solchen Nebenlinie die Untervertheilung ebenfalls nach Stämmen, und die Glieder der nämlichen Nebenlinie theilen unter sich nach Köpfen.

744. Nur Personen, die natürlich oder bürgerlich todt sind, kann man vertreten, nicht aber solche, die noch leben.

Eine Person hingegen, deren Erbschaft man entsagt hat, kann man vertreten.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von der Erbfolge der absteigenden Verwandten.

Art. 745. Die Kinder oder ihre Abkömmlinge beerben ihre Eltern, Großeltern oder andern aufsteigenden Verwandten, ohne Unterschied des Geschlechts oder der Erstgeburt, und obschon sie aus verschiedenen Ehen erzeugt sind.

Sie erben zu gleichen Theilen und nach Köpfen, in so fern sie alle im ersten Grade sind und kraft ihres eigenen Rechtes zur Erbfolge gelangen. Sie erben nach Stämm

men, in so fern sie alle oder einige von ihnen durch Hülfe der Vertretung zur Erbfolge gelangen.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Von der Erbfolge der aufsteigenden Verwandten.

Art. 746. Wenn der Verstorbene weder Nachkommen, noch Geschwister, noch auch Abkömmlinge von denselben nachgelassen hat, so zerfällt die Verlassenschaft in zwei gleiche Theile, wovon der eine auf die aufsteigenden Verwandten der mütterlichen Linie geht.

Der aufsteigende Verwandte, der im Grade der nächste ist, nimmt die seiner Linie zugewiesene Hälfte, und schließt alle andern aus.

Aufsteigende Verwandten im nämlichen Grade erben nach Köpfen.

747. Die aufsteigenden Verwandten erben, mit Ausschließung aller andern, alle Sachen, die sie ihren, ohne Nachkommenschaft verstorbenen Kindern oder Abkömmlingen geschenkt haben, in so fern jene Sachen sich in der Verlassenschaft noch in Wirklichkeit vorfinden.

Sind aber jene Sachen veräußert, so erhalten die aufsteigenden Verwandten den etwa noch rückständigen Preis. Auch erben sie die Wiedererstattungsklage *), welche etwa dem Geschenknehmer noch zustand.

748. Wenn Jemand ohne Nachkommen stirbt, und bei seinem Tode seine beiden Eltern, und zugleich Geschwister oder Abkömmlinge davon hinterläßt, so theilt sich seine Verlassenschaft in zwei gleiche Theile. Eine Hälfte geht auf den Vater und die Mutter, die sie unter sich gleich theilen.

Die andere Hälfte gehört den Geschwistern oder ihren Abkömmlingen, wie im fünften Abschnitte des gegenwärtigen Capitels erklärt werden soll.

749. Wenn aber Jemand ohne Nachkommen stirbt, und bei seinem Tode nur einen Vater oder eine Mutter

*) L'action en reprise.

(indem einer von beiden vorgestorben), und zugleich Geschwister oder deren Abkömmlinge hinterläßt, so wächst der Theil, der gemäß dem vorstehenden Artikel sonst dem vorgestorbenen der beiden Eltern zugefallen wäre, jener Hälfte zu, welche den Geschwistern oder denen, die an ihre Stelle treten, anfällt, wie im fünften Abschnitte des gegenwärtigen Capitels erklärt wird.

F ü n f t e r A b s c h n i t t .

Von der Erbfolge der Seitenverwandten.

Art. 750. Wenn Jemand ohne Nachkommen zu hinterlassen stirbt, und seine beiden Eltern bereits vor ihm gestorben waren, so beerben ihn seine Geschwister, oder deren Abkömmlinge, mit Ausschließung der aufsteigenden und sonstigen Seitenverwandten.

Sie erben, entweder aus eigenem Rechte oder vermöge der Vertretung, wie im zweiten Abschnitte des gegenwärtigen Capitels verordnet ist.

751. Wenn aber beide Eltern den Erblasser, der ohne Nachkommen stirbt, überleben, so gelangen seine Schwestern und Brüder, oder die, welche an ihre Stelle treten, nur zur Hälfte der Erbschaft. Sie erben drei Viertheile, wenn nur einer von beiden Eltern den Erblasser überlebt.

752. So viel nun die Theilung der Hälfte oder der drei Viertheile betrifft, welche zufolge des vorstehenden Artikels den Brüdern oder Schwestern anfällt, so bekommt jeder von ihnen einen gleichen Theil, wenn sie alle aus einer Ehe sind. Wenn sie aber aus verschiedenen Ehen sind, so wird das Anerfallene in zwei gleiche Theile getheilt, einen für die väterliche, den andern für die mütterliche Linie des Erblassers; die vollbürtigen Geschwister empfangen ihren Theil in beiden Linien, die halbbürtigen nur in einer Linie, in der des Vaters oder der Mutter, wohin sie nämlich gehören. Sind nur auf einer einzigen Seite Geschwister vorhanden, so erben sie den ganzen Theil, mit Ausschließung aller übrigen Verwandten in der andern Linie.

753. Sind keine Geschwister oder Abkömmlinge von ihnen, und keine aufsteigende Verwandten in einer oder der andern Linie vorhanden, so fällt die Verlassenschaft zur Hälfte an die überlebenden aufsteigenden Verwandten, und zur Hälfte an die nächsten Verwandten der andern Linie.

Treffen mehre Seitenverwandten im nämlichen Grade zusammen, so theilen sie nach Köpfen.

754. Im Falle des vorhergehenden Artikels hat der überlebende von beiden Eltern den Nießbrauch von einem Drittheil des Vermögens, das er dem Eigenthume nach nicht erbt.

755. Wer weiter als im zwölften Grade mit dem Erblasser verwandt ist, kann nicht erben.

Sind in einer Linie keine Verwandten in einem erbfähigen Grade, so erben die Verwandten in der andern Linie das Ganze.

V i e r t e s C a p i t e l .

Von unregelmäßigen Erbfolgen.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Von den Rechten natürlicher Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern, und der Art, wie natürliche Kinder beerbt werden, wenn sie ohne Nachkommen sterben.

Art. 756. Natürliche Kinder sind keine Erben; das Gesetz gestattet ihnen nur dann gewisse Rechte auf das Vermögen ihrer verstorbenen Eltern, wenn sie gesetzlich anerkannt sind. Es gestattet ihnen kein Recht auf das Vermögen der Verwandten ihrer Eltern.

757. Folgende sind die Rechte des natürlichen Kindes auf das Vermögen seines verstorbenen Vaters oder seiner verstorbenen Mutter.

Es kann nämlich ein Drittheil des Erbtheils verlangen, den es bekommen hätte, wenn es ein rechtmäßiges Kind gewesen wäre, im Falle der Vater oder die Mutter

rechtmäßige Abkömmlinge hinterlassen haben; es kann die Hälfte jenes Erbtheils verlangen, wenn Vater oder Mutter keine Abkömmlinge, wohl aber aufsteigende Verwandten oder Geschwister hinterlassen; drei Vierteltheile endlich, wenn Vater oder Mutter keine aufsteigenden und absteigenden Verwandten noch Geschwister hinterlassen.

758. Hinterläßt aber sein Vater oder seine Mutter keine Verwandten in einem erbfähigen Grade, so hat das natürliche Kind ein Recht auf das gesammte Vermögen.

759. Wenn das natürliche Kind stirbt, so können seine Kinder oder Abkömmlinge jene Rechte in Anspruch nehmen, welche in den vorhergehenden Artikeln dem natürlichen Kinde selbst zugestanden sind.

760. Wenn das natürliche Kind oder seine Abkömmlinge von dem Vater oder von der Mutter, auf deren Verlassenschaft es ankommt, etwas erhalten haben, das den im sechsten Capitel, im Abschnitt von der Einwerfung festgesetzten Regeln gemäß, eingeworfen werden muß, so wird ihnen solches auf den Theil, den sie zu fordern berechtigt sind, aufgerechnet.

761. Sie haben gar keinen Anspruch mehr zu machen, wenn sie bei Lebzeiten ihres Vaters oder ihrer Mutter die Hälfte dessen bereits bekommen haben, was ihnen die vorhergehenden Artikel bewilligen, in so fern jedoch der Vater oder die Mutter dabei erklärt hat, daß ihre Meinung ist, das natürliche Kind auf den Theil einzuschränken, den sie ihm angewiesen haben.

Und falls jener Theil geringer wäre, als die Hälfte dessen, was dem natürlichen Kinde zufäme, so kann es auf weiter nichts Anspruch machen, als auf Ergänzung jener Hälfte.

762. Die Verfügungen der Art. 757 und 758 finden auf Kinder, die aus Ehebruch oder Blutschande erzeugt sind, keine Anwendung.

Ihnen bewilligt das Gesetz bloß den Unterhalt.

763. Bei Bestimmung solches Unterhalts wird auf das Vermögen des Vaters oder der Mutter, auf die Zahl und auf den Stand der rechtmäßigen Erben Rücksicht genommen.

764. Das aus Ehebruch oder Blutschande gezeugte Kind verliert alle Ansprüche auf die Verlassenschaft seines Vaters oder seiner Mutter, wenn sie es ein Handwerk haben erlernen lassen, oder, wenn einer von beiden bei seinen Lebzeiten ihm den Unterhalt zugesichert hat.

765. Der Nachlaß eines natürlichen Kindes, wenn es ohne Abkömmlinge stirbt, fällt an denjenigen von Vater und Mutter, der es anerkannt hat, oder zur Hälfte an beide, wenn beide es anerkannt haben.

766. Sind die Eltern des natürlichen Kindes ihm vorgestorben: so fällt das Vermögen, das er von ihnen bekommen hatte, an die ehelichen Brüder oder Schwestern, wenn es sich noch in Wirklichkeit bei dem Nachlasse findet. Auch die Klagen auf Wiedererstattung, falls solche vorhanden sind, und der etwa noch rückständige Preis der veräußerten Güter fallen an jene ehelichen Geschwister zurück. Alles andere Vermögen fällt an die natürlichen Geschwister oder ihre Abkömmlinge.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des lebtlebenden Ehegatten und
des Staates.

Art. 767. Wenn der Verstorbene weder Verwandten in einem erbfähigen Grade, noch natürliche Kinder hinterläßt: so gehört sein Nachlaß seinem überlebenden Ehegatten, so fern derselbe nicht von ihm geschieden war.

768. In Ermangelung eines solchen Ehegatten fällt die Verlassenschaft dem Staate zu.

769. Der lebtlebende Ehegenosse sowohl, als die Domainenverwaltung müssen, wenn sie einen Nachlaß in Anspruch nehmen, die Siegel anlegen, und ein Inventarium verfertigen lassen, und zwar mit Beobachtung der nämlichen Formen, welche für den Fall vorgeschrieben sind, wo Jemand eine Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventariums antritt.

770. Sie müssen bei dem Gericht erster Instanz, in dessen Gerichtsbezirk die Erbfolge eröffnet worden, die Einweisung in den Besiß nachsuchen. Das Gericht kann über

ein solches Gesuch erst dann entscheiden, wenn drei Verfügungen und Anschläge in den gewöhnlichen Formen vorhergegangen sind. Auch muß es den Staats-Procurator vorher gehört haben.

771. Der lebtebende Ehegatte muß zudem noch das bewegliche Vermögen rentbar anlegen, oder eine Bürgschaft leisten, die hinlänglich ist, die Odrückerstattung desselben zu sichern auf den Fall, wo sich innerhalb dreier Jahre ein Erbe des Verstorbenen einstellte. Nach Verlauf der drei Jahre ist die Bürgschaft entlastet.

772. Im Fall der lebtebende Ehegatte oder die Domainen-Verwaltung die Feierlichkeiten nicht beobachtet haben, die ihnen vorgeschrieben sind, können sie verurtheilt werden, die Erben schadlos zu halten, wenn sich deren einstellen.

773. Die Verfügungen der Art. 769, 770, 771 und 772 sind den natürlichen Kindern gemein, wenn sie in Ermangelung von Verwandten zur Erbfolge gelangen.

Fünftes Capitel.

Von Annahme und Entsagung der Erbschaften.

Erster Abschnitt.

Von der Annahme.

Art. 774. Man kann eine Erbschaft entweder ganz unbedingt, oder mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums annehmen *).

775. Niemand ist gezwungen, eine Erbschaft anzunehmen, die ihm angefallen ist.

776. Gemäß den Verfügungen des sechsten Capitels unter dem Titel von der Ehe, können verheirathete Weiber gültiger Weise keine Erbschaft annehmen ohne die Ermächtigung ihres Mannes oder der Gerichte.

*) Siehe die Anmerkung zum Art. 461 im ersten Buche, und den 5ten Abschnitt des gegenwärtigen Capitels.

Eben so wenig kann eine Erbschaft, welche Minderjährigen oder Untersagten anfallen ist, gültiger Weise anders angenommen werden, als mit Befolgung der Verfügungen des Titels von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation.

777. Die Annahme einer Erbschaft hat ihre Wirkung von dem Tage an, wo der Anfall derselben vorhanden war.

778. Sie ist entweder ausdrücklich oder stillschweigend: ausdrücklich, wenn jemand den Titel oder die Eigenschaft eines Erben in einem authentischen Acte oder in einem Privatacte annimmt: stillschweigend, wenn der Erbe eine Handlung vornimmt; die nothwendiger Weise voraussetzt, daß er annehmen will, und die er anders nicht vorzunehmen berechtigt wäre, als in seiner Eigenschaft eines Erben.

779. Handlungen, die nichts als die Erhaltung, nöthige Aufsicht und einstweilige Verwaltung bezwecken, sind keine Handlungen, welche beweisen, daß man die Erbschaft angetreten habe, und beweisen dies nur dann, wenn Jemand dabei den Titel oder die Eigenschaft eines Erben angenommen hat.

780. Wenn einer von mehreren Erben seine Erbrechte verschenkt, verkauft, oder überträgt, es geschehe dies nun an einen Fremden, oder an einige seiner Miterben, oder an sämtliche Miterben: so wird dies auf seiner Seite für eine Annahme der Erbschaft angesehen.

Nicht weniger wird für eine Annahme angesehen,

1stens, die Verzichtleistung eines Erben zu Gunsten eines oder mehrerer seiner Miterben, wenn sie schon unentgeltlich geschieht;

2stens, die Verzichtleistung selbst, die er zu Gunsten aller seiner Miterben ohne Unterschied thut, in so fern sie gegen Entgelt geschieht.

781. Ist derjenige, dem eine Erbschaft anfallen war, gestorben, ohne ihr entsagt, oder sie stillschweigend oder ausdrücklich angenommen zu haben: so können seine Erben statt seiner sie annehmen oder ihr entsagen.

782. Sind aber diese Erben nicht einig, ob sie die Erbschaft annehmen oder ihr entsagen wollen: so kann sie nicht anders angenommen werden, als mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums.

783. Nur in einem Falle kann der Großjährige, der eine Erbschaft stillschweigend oder ausdrücklich angenommen hat, diese Annahme anfechten: wenn sie nämlich die Folge eines ihm gespielten Betruges war. Er kann ebenfalls nie unter dem Vorwande der Verletzung gegen seine Annahme einkommen, den einzigen Fall ausgenommen, wo ein Testament entdeckt wird, das im Augenblicke der Annahme unbekannt war, und es sich ergibt, daß dadurch die Erbschaft entweder völlig erschöpft oder über die Hälfte vermindert ist.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von Entsagung der Erbschaften.

Art. 784. Die Entsagung einer Erbschaft wird nicht vermuthet: sie kann hinführo nicht anders geschehen, als in der Gerichtsschreiberei des Gerichts erster Instanz, in dessen Bezirke die Erbschaft eröffnet worden, auf einem eigens dazu gehaltenen Register.

785. Der Erbe, der entsagt, ist anzusehen, wie einer, der nie Erbe gewesen ist.

786. Der Theil des Entsagenden wächst seinen Miterben zu. Ist der Entsagende aber allein, so fällt dessen Theil an den folgenden Grad.

787. Man gelangt nie zu einer Erbschaft aus dem Grunde, weil man an die Stelle eines Erben tritt, der entsagt hat. Wenn der Entsagende einziger Erbe in seinem Grade ist, oder wenn alle seine Miterben entsagen: so gelangen die Kinder aus eigenem Rechte zur Erbschaft und theilen nach Köpfen.

788. Sehen die Gläubiger, daß Jemand durch seine Entsagung ihre Rechte schmälert: so können sie sich von Gerichtswegen ermächtigen lassen, die Erbschaft im Namen und an Statt ihres Schuldners zu übernehmen.

In einem solchen Falle wird auch die Entsagung nur zu Gunsten der Gläubiger vernichtet, und nur bis auf die Summe, die sie zu fordern haben; sie wird hingegen nicht vernichtet zum Vortheil des Erben, der entsagt hat.

789. So viel Zeit erfordert wird zur längsten Verjährung unbeweglicher Rechte, so viel Zeit gehört auch zur Verjährung der Befugniß, eine Erbschaft anzunehmen oder ihr zu entsagen.

790. So lange die Verjährung des Rechts, die Erbschaft anzunehmen, gegen Erben, die entsagt haben, nicht erworben ist: so lange steht es ihnen noch frei, die Erbschaft anzunehmen, in so fern andere Erben sie nicht angenommen haben. Eine solche Annahme kann aber in keinem Falle den Rechten nachtheilig werden, die etwa ein Dritter auf die Güter der Erbschaft erworben hat, es sey nun durch Verjährung, oder durch sonstige gültige Handlungen, die er mit dem, für den erblosen Nachlaß bestellten Curator vorgenommen.

791. Auf den Nachlaß eines Menschen, der noch lebt, kann man nicht verzichten, selbst nicht durch einen Heirathsvertrag. Eben so wenig lassen sich die etwa noch entstehenden Rechte veräußern, die man auf einen solchen Nachlaß haben kann.

792. Ein Erbe, der etwas aus einem Nachlasse entwendete oder verhehlte, ist der Befugniß, ihm zu entsagen, verlustig: er bleibt, der Entsagung ungeachtet, unbedingter Erbe, und kann keinen Antheil fordern an den Sachen, die er entwendet oder verhehlt hat.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von der Rechtswohlthat des Inventariums, ihren Wirkungen und den Verbindlichkeiten des Erben mit Vorbehalt.

Art. 793. Wer die Eigenschaft eines Erben nicht anders annehmen will, als mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums, muß dies erklären, und zwar in der Gerichtsschreiberei des Gerichts erster Instanz, in dessen Bezirke der Erbanfall sich ereignet hat. Seine Erklä-

rung wird in das nämliche Register eingetragen, welches für die Entsagungsacten bestimmt ist.

794. Ein solcher Erbe muß aber, vor oder nach dieser Erklärung, ein getreues und vollständiges Inventarium oder Verzeichniß über den ganzen Nachlaß aufnehmen, und zwar mit Beobachtung der Formen, die das Gesetzbuch über die Gerichtsordnung regulirt, und in einer Frist, die hierunter bestimmt wird. Ohne dies hat seine Erklärung keine Wirkung.

795. Um das Inventarium zu machen, hat der Erbe drei Monate, von dem Tage angerechnet, wo die Erbfolge eröffnet worden.

Ferner hat er eine Frist von vierzig Tagen, um zu überlegen, ob er annehmen oder entsagen wolle; und diese vierzig Tage fangen von dem Tage an zu laufen, wo die drei für Verrfertigung des Inventariums gestatteten Monate verflossen sind, oder von dem Tage an, wo das Inventarium geschlossen worden, wenn dies vor Ablauf der drei Monate geschehen ist.

796. Wenn es indessen in der Erbschaft Sachen gibt, die leicht verderben, oder deren Erhaltung kostspielig wäre: so kann der Erbe sich vom Gericht ermächtigen lassen, sie zu verkaufen. Er kann dies bloß aus dem Grunde, weil er erbfähig ist, thun, und man kann darum nicht gleich schließen, daß er die Erbschaft angenommen habe.

Der Verkauf geschieht in einem solchen Falle von einem öffentlichen Beamten, mit Beobachtung der in den Gesetzen über die bürgerliche Gerichtsordnung vorgeschriebenen Verkündigungen und Anschläge.

797. So lange die Fristen, ein Inventarium zu machen, und zu überlegen, noch laufen, kann der Erbe nicht gezwungen werden, diese Eigenschaft anzunehmen; auch kann gegen ihn keine Verurtheilung erwirkt werden. Wenn er vor oder nach Verlauf der vorbenannten Fristen entsagt: so fallen die Kosten, die er bis zu dieser Zeit gültiger Weise gemacht hat, dem Nachlaß zur Last.

798. Nach Verlauf der vorbenannten Fristen kann der Erbe, im Fall eine Klage gegen ihn angestellt wird, eine neue Frist begehren; und das Gericht, welches mit der Streitsache befaßt ist, gestattet sie, oder schlägt sie ab, nach Verhältniß der Umstände.

799. Im Falle des vorhergehenden Artikels muß der Nachlaß die Proceßkosten tragen, wenn der Erbe beweiset, daß er den Todesfall nicht gewußt habe, oder daß die Fristen unzulänglich waren, entweder wegen der Lage der Güter, oder wegen eingetretener Streitigkeiten. Beweist er dies nicht: so trägt er die Kosten selbst.

800. Der Erbe hat noch immer die Befugniß, ein Inventarium zu machen, und Erbe mit Vorbehalt *) zu werden, wenn schon die im Art. 795 gestatteten Fristen verlaufen sind. Auch behält er jene Befugniß noch selbst nach Ablauf der Fristen, die ihm etwa das Richteramt kraft des Art. 798 bewilligt hat. Er verliert sie aber, wenn er eine Handlung vorgenommen hat, welche die Eigenschaft eines Erben voraussetzt, oder wenn gegen ihn ein rechtskräftiges Urtheil vorhanden ist, das ihn in der Eigenschaft eines unbedingten Erben verurtheilt.

801. Der Erbe, der etwas verheimlicht, oder mit Wissen und unredlicher Weise unterlassen hat, irgend ein Erbschaftsstück in das Inventarium oder Verzeichniß aufzunehmen, ist der Rechtswohlthat des Inventariums verlustig.

802. Der Vorbehalt jener Rechtswohlthat hat folgende vortheilhafte Wirkungen für den Erben.

1stens. Er braucht die Schulden der Verlassenschaft nur in so fern zu bezahlen, als das Vermögen hinreicht, welches er daraus bekommen hat. Er kann sogar die Bezahlung der Schulden dadurch von sich ablehnen, daß er den Gläubigern und Legataren die Güter der Erbschaft überläßt.

*) Jedermann wird leicht verstehen, daß ich Erben mit Vorbehalt den Erben nenne, der die Erbschaft unter dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums annimmt.

2tenß. Er verhindert dadurch die Vermischung seines eigenen Vermögens mit dem, was in der Erbschaft ist, und er behält gegen die Erbschaft das Recht zu verlangen, daß ihm daraus seine Forderungen bezahlt werden.

803. Der Erbe mit Vorbehalt ist verbunden, die Güter der Verlassenschaft zu verwalten, und den Gläubigern und Legataren über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

Nur dann erst haftet er mit seinem eigenen Vermögen, wenn er in Verzug gesetzt worden, seine Rechnung abzulegen, und wenn er dieser Verbindlichkeit kein Genüge geleistet hat.

Nach Abschluß der Rechnung haftet er mit seinem eigenen Vermögen nur für die Summe, die er etwa noch schuldig bleibt.

804. In der Verwaltung, die ihm obliegt, haftet er nur für ein grobes Versehen.

805. Er kann den beweglichen Nachlaß nicht anders verkaufen, als in Beiseyn eines öffentlichen Beamten, an den Meistbietenden, und nach den gewöhnlichen Verkündigungen und Anschlägen.

Liefert er aber die Gegenstände selbst zurück, so haftet er nur für die Verschlimmerung, die sie allenfalls erlitten, und für das, was sie etwa an Werth verloren haben, in so fern seine Nachlässigkeit daran Schuld ist.

806. Er kann die unbeweglichen Güter nicht verkaufen, als mit Beobachtung der Formen, die die Gesetze über die bürgerliche Gerichtsordnung vorschreiben. Die Rauffschillinge davon muß er den sich meldenden Gläubigern, die eine Hypothek haben, zuweisen.

807. Für beides, sowohl für den Werth des beweglichen Nachlasses, der im Inventarium verzeichnet ist, als für den Theil des Preises der unbeweglichen Güter, der den mit Hypothek versehenen Gläubigern nicht zugewiesen ist, muß er gute zahlbare Bürgschaft leisten, wenn die Gläubiger oder andere betheiligte Personen es fordern.

Leistet er die Bürgschaft nicht: so wird das bewegliche Vermögen verkauft, der Preis davon hinterlegt und dazu verwendet, die Lasten der Verlassenschaft zu tilgen. Das Nämliche geschieht mit dem nicht zugewiesenen Theile des Preises der unbeweglichen Güter.

808. Gibt es unter den Gläubigern solche, die Einsprüche machen: so kann der Erbe mit Vorbehalt nicht zahlen, als nach der Ordnung und auf die Art, wie sie von Gerichtswegen regulirt werden.

Gibt es aber solche Gläubiger nicht: so bezahlt er die Gläubiger und Legatare nach der Ordnung, wie sie sich melden.

809. Gläubiger, welche keinen Einspruch gemacht, und sich erst nach Abschluß der Rechnung und Bezahlung des Ueberschusses melden, haben ihren Regreß bloß gegen die Legatare.

In beiden Fällen wird der Regreß in drei Jahren verjährt, welche vom Tage der abgeschlossenen Rechnung und des bezahlten Ueberschusses zu laufen anfangen.

810. Die Kosten der Versiegelung, wenn sie geschehen ist, des Inventariums und der Rechnungsablage trägt die Erbschaft.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Vom erblosen Nachlasse.

Art. 811. In folgenden Fällen wird eine Verlassenschaft für erblos angesehen: wenn nämlich nach Ablauf der für Ueberlegen und Inventur bewilligten Fristen sich Niemand meldet, der dieselbe in Anspruch nimmt, wenn kein bekannter Erbe vorhanden ist, oder, wenn die bekannten Erben ihr entsagt haben.

812. Auf das Gesuch der betheiligten Personen, oder auch auf Antrag des Staats-Procurators, ernennt das Gericht erster Instanz in dem Bezirke, wo die Erbfolge eröffnet worden, der erblosen Verlassenschaft einen Curator oder Vorstand.

813. Ein solcher Curator muß vor allem den Bestand des Nachlasses ausmitteln, und zwar dadurch, daß

er ein Verzeichniß darüber verfertigt. Er übt die Rechte der Erbschaft aus, und macht sie geltend. Er antwortet auf die Ansprüche, die gegen sie erhoben werden, und hat die Verwaltung, jedoch so, daß er die Baarschaft, die sich im Nachlasse befindet, so wie die Kauffchillinge aus dem Verkauf der beweglichen oder unbeweglichen Güter, in die Kasse des Empfängers der kaiserlichen Rechte abführe, damit die Rechte eines jeden erhalten, und dem, der dazu berechtigt, Rechenschaft abgelegt werden könne,

814. Was übrigens in dem dritten Abschnitte des gegenwärtigen Capitels über die Form des Inventariums, über die Art der Verwaltung und Rechnungsablage, in Rücksicht auf den Erben mit Vorbehalt ist verfügt worden, ist auch auf den einer erblosen Verlassenschaft bestellten Curator anwendbar.

S e c h s t e s C a p i t e l.

Von der Theilung und dem Einwerfen.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von der Klage auf Theilung und ihrer Form.

Art. 815. Niemand ist gezwungen, in der Gemeinschaft — eines Nachlasses — zu bleiben, und die Theilung kann allezeit gefordert werden, selbst wenn Verbote oder Verträge dagegen vorhanden wären.

Jedoch ist ein Vertrag, wodurch die Theilung während einer bestimmten Zeit aufgeschoben wird, gültig; er verbindet nicht länger als fünf Jahre, kann aber erneuert werden.

816. Man kann noch auf Theilung klagen, selbst in dem Falle, wo ein Miterbe für sich besonders einen Theil des Nachlasses im Genuße gehabt hat. Hierbei wird aber vorausgesetzt, daß keine Theilungsacte vorhanden sey, oder der Miterbe keinen Besiß habe, der zur Verjährung hinlänglich ist.

817. Was die minderjährigen oder gerichtlich untersagten Miterben betrifft: so können ihre Vormünder die

Klage auf Theilung anstellen; sie müssen sich aber dazu besonders von dem Familienrathe ermächtigen lassen.

In Ansehung abwesender Miterben steht diese Klage den Verwandten zu, die in den Besitz gewiesen sind.

818. Bewegliches oder unbewegliches Vermögen, das der Frau anfällt, gehört entweder zur Gütergemeinschaft, und dann kann der Mann, ohne ihre Zuziehung, auf Theilung desselben antragen; oder jene Gegenstände gehören nicht zur Gütergemeinschaft, und dann kann der Mann ihre Theilung nicht fordern, als mit Zuziehung seiner Frau. Er kann in diesem Falle nur eine einstweilige Theilung fordern, wosfern er zum Genuß solcher Güter berechtigt ist.

Wenn Miterben der Frau auf die endliche Theilung klagen: so müssen sie den Mann und die Frau zugleich belangen.

819. Sind alle Erben anwesend und großjährig: so ist die Anlegung der Siegel auf die Effecten der Verlassenschaft nicht nothwendig, die Theilung kann geschehen, wie die Betheiligten für gut finden, und ist dazu keine Form oder besondere Acte vorgeschrieben.

Sind aber nicht alle Erben anwesend, oder gibt es unter ihnen Minderjährige oder gerichtlich Untersagte: so müssen, so bald als möglich, die Siegel angelegt werden. Die Versiegelung geschieht auf das Gesuch der Erben, oder auf Betreiben des Staats-Procursors bei dem Gericht erster Instanz, oder von Amtswegen von dem Friedensrichter, in dessen Bezirke die Erbfolge eröffnet worden.

820. Auch die Gläubiger können die Anlegung der Siegel fordern; sie müssen aber dazu einen executorischen Titel haben, oder eine Erlaubniß des Richters.

821. Sind einmal die Siegel angelegt, so kann jeder Gläubiger dabei Opposition einlegen, oder einsprechen, wenn er auch keinen executorischen Titel oder keine richterliche Erlaubniß aufzuweisen hat.

Die bei Abnahme der Siegel und bei der Verfertigung des Inventariums zu beobachtenden Feierlichkeiten finden sich in der Gerichtsordnung.

822. Die Klage auf Theilung sowohl, als die Streitigkeiten, welche im Laufe der sich dahin beziehenden Geschäfte entstehen können, gehören vor das Gericht des Ortes, wo die Erbfolge eröffnet worden.

Vor dem nämlichen Gerichte geschehen die Versteigerungen, und dahin müssen auch jene Klagen gebracht werden, welche die Gewährleistung der Loose unter den Theilenden, und die Wiederaufhebung der geschehenen Theilung zum Gegenstande haben *).

823. Wenn ein Miterbe nicht in die Theilung willigen will, oder, wenn über die Art dabei zu verfahren oder sie zu beendigen, Streit entsteht: so ist die Verfahrensart bei Gericht summarisch. Das Gericht kann auch, nach Befinden, für die Theilungsgeschäfte einen Richter verordnen, auf dessen Bericht es dann die Streitigkeiten entscheidet.

824. Die liegenden Güter werden von Sachverständigen abgeschätzt, und letztere von den Betheiligten selbst gewählt, oder, falls sie nicht wählen wollen, von Amtswegen.

Den Sachverständigen liegt es ob, über ihre Verrichtungen einen ausführlichen Aufsatz anzufertigen: dieser muß die Grundlage der Schätzung enthalten, und die Angabe, ob das abgeschätzte Stück füglich könne getheilt werden, und auf welche Art. Und falls die Theilung des abgeschätzten Stückes geschehen kann: so soll jener Aufsatz noch jeden Theil bestimmen, der sich davon machen läßt, und den Werth eines jeden Theils.

825. Was die Abschätzung der beweglichen Güter betrifft, so geschieht dieselbe, wenn sie nicht bereits in einem regelmäßigen Inventarium geschehen ist, von sachverständigen Leuten, nach ihrem wahren Werthe und ohne Erhöhung **).

*) Les demandes relatives à la garantie des lots et celles en rescision du partage.

**) D. h., ohne das nachher zu dem Schätzungspreise noch etwas hinzugesetzt werden dürfte, wie dies sonst in verschiedenen Gegenden Frankreichs geschah, wo der in der Schätzung angegebene Preis nicht als der eigentliche Preis betrachtet, sondern zu demselben noch ein Viertel, ein Achtel u. s. w. hinzugesetzt, und dieser vereinigte Betrag als der wahre Werth angenommen ward.

826. Jeder Miterbe kann fordern, daß ihm sein Theil an den beweglichen sowohl, als unbeweglichen Gütern der Verlassenschaft in Natur verabsfolgt werde. Wenn indessen Gläubiger vorhanden sind, welche Arrest darauf gelegt, oder Einsprüche gemacht haben, oder wenn die Mehrheit der Erben glaubt, daß der Verkauf nöthig sey zur Tilgung der Schulden und Lasten der Verlassenschaft: so werden die beweglichen Güter öffentlich und in der gewöhnlichen Form verkauft.

827. Lassen sich die unbeweglichen Güter nicht füglich theilen, so müssen sie vor Gericht an den Meistbietenden verkauft werden.

Jedoch können die Erben, wenn sie alle großjährig sind, sich dahin vereinigen, daß die Versteigerung vor einem Notar geschehe, über dessen Wahl sie übereinkommen.

828. Sobald die beweglichen und unbeweglichen Güter abgeschätzt, und, den Umständen nach, verkauft sind, verweist der verordnete Richter die Parteien vor einen Notar. Ueber die Wahl desselben vereinigen sie sich unter sich; und wenn sie dies nicht können, so wird er von Amtswegen ernannt.

Vor diesem Beamten berechnen sich die Theilenden vor allem über das, was sie etwa einander schuldig sind; dann wird ausgemittelt, was eigentlich der Nachlaß oder die gesammte Erbschaftsmasse sey; hierauf werden die Loose gemacht, und endlich festgesetzt, was jedem Theilenden ausgeliefert werden muß.

829. Jeder Miterbe wirft die ihm gemachten Schenkungen und die Summen, die er schuldig ist, in die Erbschaftsmasse, und zwar nach den Regeln, die weiter unten festgesetzt werden.

830. Geschieht die Einwerfung nicht in Natur, so nehmen die Miterben, die sie zu fordern berechtigt sind, einen dem Einzuwerfenden gleichen Theil aus der Erbschaftsmasse vorab.

Was die Miterben auf solche Art vorab nehmen, nehmen sie, so viel möglich, aus jenen Gegenständen, die mit den, nicht in Natur eingeworfenen Gegenständen einerlei Natur, Eigenschaft und Güte haben.

831. Was hiernach von der Masse übrig bleibt, wird in so viel gleiche Loose getheilt, als theilende Erben oder theilende Stämme vorhanden sind.

832. Bei Bildung und Zusammensetzung der Loose ist hauptsächlich zweierlei zu beobachten. Erstens ist, so viel wie möglich, darauf zu sehen, daß das Erbe nicht zu sehr zerstückelt, und die Benutzung nicht zu sehr getheilt werde. Zweitens versteht es sich, daß, wo es immer angeht, jedes Loos so gemacht werde, daß es die nämliche Quantität in beweglichen und unbeweglichen Gütern, Rechten und Schuldforderungen von einerlei Werth und Natur enthalte.

833. Was einem Loose an Gegenständen in Natur abgeht, erhält es an Renten oder an Baarschaft.

834. Die Loose macht einer von den Miterben, wenn sie über die Wahl desselben unter sich einig werden können, und wenn derjenige, den sie gewählt haben, den Auftrag annimmt. Sonst macht die Loose ein Sachverständiger, den der verordnete Richter ernennt.

Hiernach wird darum gezogen.

835. Jeder Theilende kann, ehe um die Loose gezogen wird, über die Art, wie sie sind gemacht worden, seine Einwendungen vorbringen.

836. Die Regeln, welche für die Theilung einer ganzen Masse vorgeschrieben sind, finden auch bei der Untertheilung unter die theilenden Stämme ihre Anwendung.

837. Wenn über die Operationen, die einem Notar zugewiesen sind, Streitigkeiten entstehen: so fertigt er darüber ein Protokoll an, worin das, was die Parteien gegenseitig bemerken, sammt ihren Beschwerden, verzeichnet wird, und verweist sie vor den zur Theilung verordneten Commissar. Uebrigens wird nach der Art und Weise verfahren, wie sie die Gerichtsordnung vorschreibt.

838. Wenn nicht alle Erben anwesend sind, oder wenn es unter ihnen gerichtlich Untersagte oder Minderjährige, und selbst emancipirte Minderjährige gibt, so muß die Theilung gerichtlich geschehen und mit Beobachtung der Regeln, die in den Artikeln 819 und folgenden bis zum vorhergehenden Artikel einschließlicly vorkommen.

Sind mehre Minderjährige da, die bei der Theilung ein entgegengesetztes Interesse haben: so muß einem jeden von ihnen ein eigener und für den Fall besonders bestellter Vormund gegeben werden.

839. Kommt es, im Fall des vorhergehenden Artikels, zur Versteigerung: so kann sie nicht geschehen, als gerichtlich und mit Beobachtung der Feierlichkeiten, die zur Veräußerung des Vermögens der Minderjährigen erforderlich sind. Fremde werden immer zugelassen.

840. Theilungen, welche den hier oben vorgeschriebenen Regeln gemäß, entweder von Vormündern mit Ermächtigung eines Familienrathes, oder von emancipirten Minderjährigen in Beistand ihrer Curatoren, oder im Namen abwesender oder nicht gegenwärtiger Personen geschehen sind, sind endlich abgeschlossen oder definitiv: sie sind hingegen bloß einstweilig oder fürsorglich, wenn die vorgeschriebenen Regeln nicht dabei sind beobachtet worden.

841. Wenn ein Miterbe sein Recht auf die Verlassenschaft an Jemanden abgetreten hat, der nicht fähig ist, den Erblasser zu beerben: so kann der, zu dessen Gunsten die Abtretung geschehen ist, von der Theilung ausgeschlossen werden, obschon er mit dem Erblasser verwandt ist: und diese Befugniß, ihn auszuschließen, hat ein Erbe so gut, wie sämtliche Miterben; nur muß ihm das erstattet werden, was er für die Abtretung gegeben hat.

842. Nach vollendeter Theilung müssen jedem Theilenden die besondern Urkunden ausgehändigt werden, welche auf die ihm angefallenen Stücke sprechen.

Was aber die Urkunden betrifft, welche auf ein unter mehre getheiltes Eigenthum sprechen, so bleiben sie demjenigen, der den größten Theil davon hat, mit der Bedingung jedoch, seinen Theilungsgenossen, die ein Interesse daran haben, damit behülflich zu sein, so oft es von ihm gefordert wird.

Die gemeinschaftlichen Urkunden, welche auf die ganze Erbschaft sprechen, werden demjenigen ausgehändigt, den sämtliche Erben zum Bewahrer derselben ausersehen haben, wieder mit der Bedingung, daß er seinen Theilungsgenossen bei jeder Aufforderung damit behülflich sei. Können sie über die Wahl eines solchen

Bewahrers nicht einig werden, so wählt der Richter für sie.

Zweiter Abschnitt.

Vom Einwerfen *).

Art. 843. Jeder Erbe, selbst der Erbe mit Vorbehalt, wenn er zu einer Erbfolge gelangt, ist zur Einwerfung verbunden. Die Einwerfung geschieht zum Vortheil seiner Mit-erben, und befaßt alles, was er von dem Erblasser durch Schenkung unter den Lebenden mittelbar oder unmittelbar bekommen hat. Der Erbe kann nur dann die ihm vom Erblasser gemachten Schenkungen behalten, und die ihm von selbigem zugedachten Vermächtnisse in Anspruch nehmen, wenn der Erblasser ausdrücklich erklärt hat, daß jene Schenkungen und Vermächtnisse als ein Voraus neben seinem Erbtheile anzusehen seien, oder, wenn er ihn von der Verbindlichkeit, dieselben einzuwerfen, ausdrücklich befreit hat.

844. Wenn aber auch die Vermächtnisse und Schenkungen mit einer von beiden Erklärungen begleitet sind, daß sie als ein Voraus anzusehen, oder daß sie vom Einwerfen frei seyn sollen: so kann der Erbe, wenn er zur Theilung kommt, sie doch nicht behalten, als in so weit sie den Theil nicht übersteigen, worüber der Erblasser verfügen konnte. Was über den verfügbaren Theil eingeht, muß eingeworfen werden **).

*) Des rapports, von der Collation. Rapporten, conferiren, einwerfen, wieder einbringen, sind gleichbedeutende Wörter. Die Frage ist hier diese: wenn mehre Erben vorhanden sind, und einer oder einige unter ihnen von dem Erblasser bei dessen Leben etwas bekommen haben, oder, wenn der Erblasser einem oder einigen unter den Erben ein Vermächtniß zugedacht hat: muß er, oder müssen sie solches bei der Theilung wieder einbringen? muß er oder müssen sie sich das bereits Bekommene an ihrem Theile anrechnen lassen? kann er, oder können sie jenes Vermächtniß fordern oder nicht? kurz, muß er conferiren oder nicht?

**) Nicht über sein ganzes Eigenthum kann der Mensch zum Nachtheil der gesetzlichen Erben verfügen. Welches dieser Theil sey, worüber man frei verfügen könne, lehrt der Art. 915 u. f. unter dem folgenden Titel von Schenkungen unter Lebenden und von Testamenten.

845. Der Erbe, der einer Erbschaft entsagt, kann demungeachtet eine Schenkung, die ihm gemacht worden, behalten, oder ein Vermächtniß, das ihm zugedacht ist, fordern: beides aber nur bis auf den Theil, über welchen der Erblasser verfügen konnte.

846. Der Geschenknehmer, der zur Zeit der Schenkung nicht muthmaßlicher Erbe war, ist zur Einwerfung verbunden, wenn er an dem Tage, wo die Erbfolge eröffnet wird, erbfähig ist; es sey denn, daß der Geschenkgeber ihm jene Verbindlichkeit erlassen habe.

847. Was die Vermächtnisse und Schenkungen betrifft, die dem Sohne eines Menschen gemacht werden, der zur Zeit, wo die Erbfolge sich eröffnet, ein Erbrecht hat: so werden dieselben allezeit als frei von der Einwerfung angesehen.

Der Vater, wenn er den Geschenknehmer beerbt, ist nicht verbunden, sie zur Masse einzuwerfen.

848. Eben so ist der Sohn, im Fall er den Geschenkgeber beerbt, aus eigenem Rechte (und nicht Vermöge der Vertretung), nicht verbunden, eine Schenkung einzuwerfen, die seinem Vater gemacht worden. Gelangt aber der Sohn zur Erbfolge durch Vertretung oder Repräsentation: so muß er das, was seinem Vater gegeben worden, einwerfen, ob schon er dessen Verlassenschaft entsagt hat.

849. Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten eines Ehegenossen, dessen Ehegenosse ein Erbrecht hat, werden als befreit von der Einwerfung angesehen.

Sind die Schenkungen und Vermächtnisse zu gemeinschaftlichen Gunsten zweier Eheleute gemacht, wovon nur einer ein Erbrecht hat: so wirkt dieser Erbberechtigte eine Hälfte ein. Schenkungen zu Gunsten eines erbberechtigten Ehegenossen wirkt dieser ganz ein.

850. Die Einwerfung geschieht nur zur Verlassenschaftsmasse des Geschenkgebers.

851. Alles was zur besondern Einrichtung *) eines von den Miterben, oder zur Tilgung seiner Schulden verwendet worden ist, muß eingeworfen werden.

*) Etablissement.

852. Dagegen brauchen die Kosten der Nahrung, des Unterhalts, der Erziehung, der Lehrzeit, die gewöhnlichen Kosten der Ausstaffirung *), die Kosten der Hochzeit und sonst übliche Geschenke nicht eingeworfen zu werden.

853. Eben so verhält es sich mit den Vortheilen, welche dem Erben irgend ein Vertrag mit dem Erblasser erworben verschafft hat, in so fern ein solcher Vertrag zur Zeit, wo er geschlossen ward, keinen mittelbaren oder indirekten Nutzen darbot.

854. In Betracht der Gesellschaftsverträge zwischen dem Erblasser und einem seiner Erben hat ebenfalls die Einwerfung nicht Statt; nur müssen sie ohne Betrug geschlossen und ihre Bedingungen durch eine authentische Urkunde regulirt worden seyn.

855. Unbewegliche Güter, wenn sie durch Zufall und ohne Verschulden des Geschenknehmers zu Grunde gegangen sind, werden nicht eingeworfen.

856. Früchte und Zinsen von Sachen, die eingeworfen werden müssen, ist der Besitzer nicht schuldig, als vom Tage der eröffneten Erbfolge.

857. Ein Erbe wirft zu Gunsten seines Miterben ein, nie aber zu Gunsten der Legatäre oder Erbschaftsgläubiger.

858. Die Einwerfung geschieht entweder in Wirklichkeit, oder so, daß der Einwerfende weniger empfängt (daß ihm mithin das Empfangene angerechnet wird).

859. Was nun die unbeweglichen Güter betrifft, so kann die Einwerfung in Wirklichkeit (in Natur) verlangt werden, wenn der Geschenknehmer das geschenkte unbewegliche Gut nicht veräußert hat, und wenn in dem Nachlasse sich keine unbeweglichen Güter von der nämlichen Art, Güte und Werth finden, wovon man für die übrigen Miterben ungefähr gleiche Loose machen könnte.

860. Hingegen geschieht die Einwerfung bloß dadurch, daß der Geschenknehmer weniger nimmt, wenn er das unbewegliche Gut vor Eröffnung der Erbfolge veräußert hat; und hiebei wird der Werth zum Grunde genommen, in welchem das unbewegliche Gut zur Zeit der Eröffnung stand.

*) Equipement.

861. In jedem Falle werden hierbei dem Geschenknehmer die Auslagen gut geschrieben, wodurch er die Sache verbessert hat, und zwar nach dem erhöhten Werthe, um welchen sie sich zur Zeit der Theilung verbessert findet.

862. Auch müssen dem Geschenknehmer die nothwendigen Kosten, die er zu Erhaltung der Sache angewendet hat, gutgeschrieben werden, obschon sie selbst dadurch nicht verbessert worden.

863. Auf seiner Seite muß sich dagegen der Geschenknehmer den Verfall und die Verschlimmerungen anrechnen lassen, wodurch der Werth des unbeweglichen Gutes verringert worden; nur muß ein solcher Verfall oder eine solche Verschlimmerung eine Folge seiner Handlung, oder seiner Schuld und Nachlässigkeit seyn.

864. In dem Falle, wo der Geschenknehmer das unbewegliche Gut veräußert hat, werden die Verbesserungen oder Verschlimmerungen, die der Erwerber daran gemacht hat, nach Anleitung der drei vorhergehenden Artikel in Anrechnung gebracht.

865. Geschieht die Einwerfung in Natur, so vereinigen sich die Güter mit der Erbschaftsmasse, frei von allen Lasten, womit sie der Geschenknehmer etwa beschwert haben mag. Jedoch steht es den Gläubigern, welche eine Hypothek haben, frei, bei der Theilung mit aufzutreten, und Einspruch einzulegen zu dem Ende, daß die Einwerfung nicht zur Verkürzung ihrer Rechte geschehe.

866. Wenn einer erbberechtigten Person ein unbewegliches Gut geschenkt worden, und zwar mit der Erklärung, daß es vom Einwerfen befreit seyn solle, dieses Gut aber den Theil übersteigt, über welchen der Erblasser verfügen konnte, so geschieht die Einwerfung des Ueberschusses in Natur, in so fern dieser Ueberschuß füglich getrennt werden kann.

Kann dies nicht füglich geschehen, so sind zwei Fälle zu unterscheiden. Entweder übersteigt der Theil, über den nicht verfügt werden konnte, den halben Werth des unbeweglichen Gutes, und dann muß der Geschenknehmer dasselbe ganz einwerfen, wobei es sich aber von selbst versteht, daß er alsdann von der Masse den Werth des verfügbaren Theiles vorabnimmt; oder der verfügbare Theil

ist stärker, als der halbe Werth des unbeweglichen Gutes, und dann kann der Geschenknehmer dasselbe ganz behalten, jedoch mit der Bedingung, daß er übrigens desto weniger empfangen und seine Miterben entweder in Geld oder anders entschädigen.

867. Der Miterbe, der ein unbewegliches Gut, woran er Kosten verwendet, oder das er verbessert hat, in Natur einwirft, kann sich bis zur wirklichen Erlegung der Summen, die er für dergleichen Kosten und Verbesserungen zu fordern hat, im Besiz desselben halten.

868. Bewegliches Gut wird dadurch bloß eingeworfen, daß man weniger empfängt. Bei Bestimmung des Preises nimmt man den Werth zum Grunde, den das bewegliche Gut zur Zeit der Schenkung hatte, und wie er in der Schätzung, die dem Schenkungsvertrage beigelegt ist, sich verzeichnet findet. Ist eine solche Schätzung nicht vorhanden, so bestimmt sich der Preis durch Schätzung von Sachverständigen, nach dem wahren Werthe und ohne weitere Erhöhung.

869. Geschenktes Geld wird dadurch eingeworfen, daß man von der Baarschaft des Nachlasses desto weniger empfängt.

Findet sich aber nicht Baarschaft genug im Nachlasse, so braucht der Geschenknehmer darum noch kein Geld einzuwerfen, sondern er kann dafür, wenn er will, bis zum gebührenden Betrag bewegliches Gut einwerfen, und, wenn es ihm hieran fehlt, selbst unbewegliche Güter der Erbschaft.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von Bezahlung der Schulden.

Art. 870. Mehre Erben tragen unter sich zur Tilgung der Schulden und Lasten der Verlassenschaft; jeder im Verhältniß dessen, was er daraus empfängt, bei.

871. Auch der Legatar unter allgemeinem Namen *) trägt dazu bei, und zwar nach Verhältniß

*) Legatar überhaupt ist derjenige, dem in einem Testamente etwas vermacht ist. Allgemein (universel) heißt der Legatar, wie weiter unten gesagt wird, dem

der Vortheile, deren er genießt. Der besondere Legatar hingegen haftet nicht für die Schulden und Lasten, wohl aber das ihm vermachte unbewegliche Gut den Gläubigern, denen es verpfändet ist.

872. Wenn unbewegliche Erbschaftsstücke durch besondere Hypothek mit Renten beschwert sind, so kann jeder Miterbe fordern, daß solche Renten getilgt und die unbeweglichen Erbschaftsstücke frei gemacht werden, ehe man an die Verfertigung der Loose gehe. Theilen die Miterben die Erbschaft in dem Zustande, worin sie sich befindet, so muß das beschwerte unbewegliche Stück nach dem nämlichen Fuße geschätzt werden, wie die übrigen unbeweglichen Güter; man zieht von dem ganzen Werthe das Capital der Rente ab; der Erbe, in dessen Loos jenes unbewegliche Stück fällt, hat allein die Rente zu leisten, und muß seinen Miterben dafür Sicherheit gewähren.

873. Die Erben haften für die Schulden und Lasten der Verlassenschaft, und zwar persönlich nur für ihren persönlichen Erbtheil, hypothekarisch aber für das Ganze *). In letzterm Falle aber bleibt ihnen ihr Recht

der Testator sein ganzes Vermögen vermacht hat. — Legatar unter allgemeinem Namen (*légataire à titre universel*) heißt derjenige, dem der Testator eine Quote seines Vermögens, zum Beispiel die Hälfte, den dritten Theil, oder sein ganzes unbewegliches Vermögen, oder seine ganze bewegliche Habe, oder eine bestimmte Quote seines ganzen unbeweglichen Vermögens oder seiner ganzen beweglichen Habe, vermacht hat. — Quote aber ist der Theil eines Ganzen, der sich nur bestimmen läßt, wenn man das Ganze kennt. So läßt es sich z. B. nicht bestimmen, was der vierte Theil eines Vermögens sey, wenn nicht vorher bestimmt ist, worin das ganze Vermögen bestehe. — Besonderer Legatar (*légataire particulier*) ist endlich derjenige, dem der Testator einen oder mehrere gewisse und bestimmte Gegenstände vermacht hat, z. B. ein bestimmtes Haus, ein bestimmtes Gut oder mehrere bestimmte Güter, eine bestimmte Summe Geldes, Kostbarkeiten u. s. w. In diesem letzten Sinne kommt das Wort Legatar gewöhnlich vor.

*) Wenn nämlich der Theil, der einem Erben angefallen, mit einer Hypothek beschwert ist, so kann der hypothekarische Gläubiger auf jenen Theil seinen ganzen Anspruch geltend machen, weil die Hypothek untheilbar ist, und nicht dadurch kann zerstört oder zerrissen werden, daß das Eigenthum auf andere übergegangen oder getheilt worden ist.

entweder gegen ihre Miterben, oder gegen die allgemeinen Legatäre, im Verhältniß jenes Theils, wofür sie mit beizutragen verpflichtet sind, offen.

874. Der besondere Legatar, der eine Schuld bezahlt hat, womit das ihm vermachte unbewegliche Gut beschwert war, tritt dadurch an die Stelle des Gläubigers, und erlangt mithin alle Rechte, die dieser gegen die Erben und gegen jene Personen hatte, die unter allgemeinem Namen zur Erbfolge gelangen.

875. Der Miterbe, und jeder, der unter allgemeinem Namen zur Erbfolge gelangt, behält auch seinen Regreß, oder sein Erholungsrecht, gegen die übrigen Miterben oder sonstigen Nachfolger unter allgemeinem Namen, so oft er vermöge der Hypothek mehr bezahlt hat, als seinen Theil an der gemeinsamen Schuld; aber er hat gegen dieselben jenen Regreß nur für den Theil, den jeder von ihnen persönlich daran tragen muß, und dies selbst in dem Falle, wo der Miterbe, der die Schuld bezahlt hat, sich die Rechte der Gläubiger hätte übertragen lassen. Hierdurch wird jedoch dem Miterben nichts von seinen Rechten benommen, der eine Erbschaft mit Vorbehalt angetreten, und dadurch die Befugniß erhalten hat, die Zahlung seiner persönlichen Forderung zu verlangen, wie jeder andere Gläubiger.

876. Ist ein Miterbe oder ein Nachfolger unter allgemeinem Namen unvermögend zu zahlen, so wird sein Theil an der hypothekarischen Schuld nach Verhältniß dessen, was jeder aus dem Nachlasse bekommt, auf alle übrigen vertheilt.

877. Titel, welche die Fähigkeit der Vollziehung gegen den Erblasser hatten, haben sie auch persönlich gegen den Erben. Der Gläubiger kann jedoch ihre wirkliche Vollziehung nicht eher betreiben, als acht Tage nach Insinuation derselben an die Person oder an das Wohnhaus des Erben.

878. Sie können in allen Fällen und wider jeden Gläubiger verlangen, daß das Vermögen des Erblassers von dem Vermögen des Erben getrennt werde.

879. Dieses Recht kann aber nicht mehr ausgeübt werden, wenn der Erbe als Schuldner angenommen wor-

den, und dadurch mit der Forderung an dem Erblasser eine Umschaffung oder Novation vorgegangen ist *).

880. In Rücksicht des beweglichen Vermögens wird dieses Recht durch den Verlauf von drei Jahren verjährt.

In Rücksicht der unbeweglichen Güter aber dauert die Klage so lange, als der Erbe jene Güter besitzt.

881. Die Gläubiger des Erben haben kein Recht, eine solche Trennung des Vermögens gegen die Gläubiger der Verlassenschaft zu fordern.

882. Um zu verhindern, daß die Theilung nicht zum Nachtheil ihrer Rechte geschehe, steht es den Gläubigern eines Theilungsgenossen frei, dagegen einzukommen, daß die Theilung außer ihrer Gegenwart geschehe. Sie haben das Recht, dabei mit aufzutreten, aber auf ihre eigenen Kosten. Eine vollendete Theilung aber können sie nicht anfechten, den Fall ausgenommen, wo die Theilung ohne sie und zum Nachtheil eines von ihnen eingelegten Einspruches geschehen wäre.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Von den Wirkungen der Theilung und der Verbürgung der Loose.

Art. 883. Alles, was irgend einem Miterben, entweder durch die Verloosung oder in der Versteigerung als sein Erbtheil anerfallen ist, wird so betrachtet, als wenn es auf ihn allein und unmittelbar vererbt worden wäre, und der Miterbe wird so angesehen, als hätte ihm das Eigenthum der übrigen Verlassenschaftstücke nie gehört.

884. Die Miterben haften einer dem andern für Störungen und Evictionen **), in so weit diese einen Grund haben, der früher ist, als die Theilung.

*) Novation oder Umschaffung ist dann vorhanden, wenn durch Einwilligung der Beteiligten eine neue Verbindlichkeit an die Stelle der vorigen gesetzt wird. Sie kann durch eine Veränderung in der Art der Verbindlichkeit, sie kann auch durch eine Veränderung in den Personen geschehen. Sie kann ferner ausdrücklich oder gerade nicht ausdrücklich seyn u. s. w. S. den Art. 1271 und folgende.

**) Eviction ist eigentlich dann vorhanden, wenn Jemanden eine Sache abgestritten, und vermöge richterlichen Urtheils

Eine solche Gewährleistung kann aber nicht gefordert werden, wenn in der Theilungsacte die Art der Eviction, welche ein Miterbe erlitten, besonders und ausdrücklich ausgenommen ist; sie fällt von selbst weg, wenn der Miterbe durch seine eigene Schuld die Eviction leidet.

885. Jeder Miterbe ist persönlich und im Verhältnisse seines Erbtheils verbunden, seinen Miterben für den Verlust zu entschädigen, den ihm die Eviction verursacht hat.

Ist einer von den Miterben zu zahlen unvermögend, so wird der Theil, den er bezahlen mußte, auf die sämmtlichen Miterben, die zahlen können, und auf den, der die Gewährleistung fordert, selbst, gleich vertheilt.

886. Die Verbürgung oder Gewährleistung dafür, daß der Schuldner einer Rente sie auch bezahlen könne, kann nicht gefordert werden, als in den fünf Jahren, welche auf die Theilung folgen. Wenn der Schuldner erst nach vollendeter Theilung zu zahlen unvermögend geworden ist, so kann aus diesem Grunde keine Gewährleistung mehr gefordert werden.

F ü n f t e r A b s c h n i t t .

Von Wiederaufhebung der Theilung *).

Art. 887. Theilungen können wieder aufgehoben werden, wenn ein Miterbe beweist, daß er um mehr als ein Viertel dabei ist verkürzt worden. Der Umstand allein aber, daß irgend ein Gegenstand der Erbschaft ist ausgelassen worden, begründet noch keine Klage auf Wiederaufhebung, sondern nur eine Klage auf Ergänzung des Theilungsactes.

nicht nur anerkannt, sondern auch wirklich entzogen wird. Allgemein nennt man aber auch Eviction jedes Ereigniß, wodurch der Inhaber einer Sache, die er von einem Andern hat, außer Stand gesetzt wird, sich ihrer vertragmäßig zu bedienen. Sämmtliche Erben haften dafür, daß jeder Erbe seinen Theil haben und behalten könne, sie haften für die Eviction, und sind mithin dem Erben, dem etwa sein Theil genommen oder evincirt worden, Schadloshaltung schuldig (evictionem praestant).

*) Rescision en matière de partage.

888. Die Klage auf Wiederaufhebung ist gegen jede Handlung zulässig, die zum Zwecke hat, der Gemeinschaft unter mehreren Miterben ein Ende zu machen, obschon man einer solchen Handlung den Namen eines Verkaufs, eines Tausches oder Vergleichs, oder sonst einen Namen gegeben hat.

Ist aber die Theilung, oder die Handlung, welche ihre Stelle vertritt, einmal vollzogen, und über die wirklichen Schwierigkeiten, welche dieser erste Act oder diese erste Handlung veranlassen konnte, ein Vergleich zu Stande gekommen, so ist gegen einen solchen Vergleich die Klage um Wiederaufhebung nicht mehr zulässig, wenn auch schon wegen des ersten Actes kein Prozeß angefangen worden war.

889. Hat einer von den Erben, oder haben die übrigen Erben an einen Miterben auf dessen Gefahr und ohne Arglist sein oder ihr Erbrecht verkauft, so wird gegen diesen Verkauf die Klage nicht zugelassen.

890. Um zu beurtheilen, ob eine Verletzung oder Verkürzung vorhanden gewesen, nimmt man den Werth zum Maßstabe, den die Gegenstände zur Zeit der Theilung hatten.

891. Wer bei der Klage auf Wiederaufhebung Beklagter ist, kann dadurch ihren Lauf hemmen und einer neuen Theilung zuvorkommen, daß er dem Kläger dasjenige anbietet und leistet, was ihm an seinem Erbtheile fehlt, entweder in baarem Gelde oder in Natur.

892. Der Miterbe, der sein Loos ganz oder zum Theil veräußert hat, kann mit seiner Klage, wenn sie sich auf Gewalt oder Arglist gründet, nicht mehr angehört werden, den Fall ausgenommen, wo die Veräußerung geschehen ist, ehe er die Arglist entdeckte, oder ehe die Gewalt aufhörte.